



Lernunterlage B2-365

Meldeerlass

Dezernat B2: Zugführer und Gefahrenprävention

Ausgabe Juli 2018

8 Seiten

Inhalt

Als Einsatzleiter haben Zugführer besondere Meldeverpflichtungen. Diese Lernunterlage gibt Hintergrundinformationen zum Meldeerlass.

Urheberrecht

© IdF NRW, Münster 2018, alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegende Lernunterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form.

Der Vervielfältigung für die Verwendung bei Ausbildungen der Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Anmerkung

Eine Schreibweise, die beiden Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Lernunterlage, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für beide Geschlechter gilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Meldearten und Meldewege.....	5
3	Meldepflichtige Ereignisse	7
4	WE-Meldungen.....	7
5	Sonstige Meldeverpflichtungen	7
6	Betriebliche Feuerwehren.....	7
7	Zusammenfassung	8
I	Literaturverzeichnis.....	8
II	Abbildungsverzeichnis	8

1 Einleitung

Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben unterrichten (vgl. § 54 BHKG). Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen haben die kreisfreien Städte und Kreise unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten (vgl. § 54 BHKG).

Melderlass

Zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörden bei außergewöhnlichen Ereignissen (Einsätzen) wird das BHKG durch den Erlass „Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Melderlass“ – Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 – vom 16. Mai 2018“ konkretisiert.

Zweck der Meldungen

Die Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können. Maßnahmen können z. B. sein:

- Heranführen von überörtlichen Einsatzkräften (z. B. BHP-B 50 NRW, PT-Z 10 NRW, Messzug NRW, Hubschrauber mit Löschwasserauslastbehälter)
- Bevölkerungs- und Medienarbeit
- Koordination der Maßnahmen beteiligter Behörden
- Einrichten des Krisenstabes

Der Melderlass im Rechtsportal des Ministeriums des Inneren

Den Melderlass findet man unter <https://recht.nrw.de>. In dieser Lernunterlage wird an vielen Stellen auf den Melderlass und seine Anlagen verwiesen. Darauf ist er zusätzlich zur Lernunterlage zur Hand zu nehmen.

2 Meldearten und Meldewege

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichtsbehörden sicherzustellen, sind die Meldewege und Meldearten festgelegt. Die Meldung erfolgt grundsätzlich auf dem in der Anlage 2 zum Erlass abgedruckten Formblatt. Diese erste Meldung (Sofortmeldung) ist oftmals noch sehr ungenau und daher durch weitere Meldungen zu ergänzen:

Sofortmeldung: Die einheitliche Leitstelle setzt im Benehmen mit der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter spätestens 30 Minuten nach ihrem oder seinem Eintreffen am Einsatzort oder nach dem Bekanntwerden eines meldepflichtigen Ereignisses eine Sofortmeldung ab.

Meldearten

Folgemeldungen: Folgemeldungen sind bei wesentlichen Lageänderungen, bei Durchführungen wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörden abzusetzen.

Schlussmeldung: Nach Einsatzende hat eine Schlussmeldung zu erfolgen. Ist der Einsatz vor Absenden der Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden. (Dies wird immer dann der Fall sein, wenn aufgrund einer Lageänderung aus einem alltäglichen Einsatz, beispielsweise Wohnungsbrand, ein meldepflichtiges Ereignis wird, das keine weitere Meldungen erfordert: z. B. Auffinden eines Brandtoten.)

Verantwortlich für die Meldungen

Die erforderlichen Folgemeldungen und die Schlussmeldung sind durch den Einsatzleiter zu veranlassen. Sie werden über die einheitliche Leitstelle abgesetzt. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Einsatzleitung und im speziellen des Einsatzleiters, die insbesondere bei solch außergewöhnlichen Ereignissen zu erledigen sind, sollten vorbereitende Absprachen zwischen der Feuerwehr und der Leitstelle erfolgen. Die Sofortmeldung wird im Benehmen mit dem Einsatzleiter abgesetzt. Die Information über die erfolgte Sofortmeldung ist bei Übergabe der Einsatzleitung ebenfalls weiterzugeben. Zusätzlich sollte die Leitstelle als rückwärtige Führungsunterstützung den Einsatzleiter an die Notwendigkeit einer Folgemeldung erinnern. Entsprechend müssen die Rückmeldungen ein umfassendes Lagebild unter Berücksichtigung der in dem Vordruck aufgeführten Meldeinhalten beinhalten, damit durch die Leitstelle eine umfassende Meldung abgesetzt werden kann.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises / der kreisfreien Stadt gehen die Melde- und Berichtspflichten auf den Krisenstab über.

Die Meldungen werden durch den Lagedienstführer der Leitstelle unverzüglich und gleichzeitig an die Bezirksregierung und das zuständige Ministerium des Inneren als elektronische Post versendet. Ist von dem Ereignis auch eine oder mehrere (Nachbar-)Leitstellen betroffen, so sind die Meldungen auch diesen

zuzusenden. Der Absender, also die Leitstelle, hat die vollständige und fehlerfreie Übertragung der Meldungen sicherzustellen.

Innerhalb der Bezirksregierung und des für Inneres zuständige Ministerium werden die Sofortmeldung lageabhängig an die zuständigen Dezernate, Referate und Abteilungen gesteuert.

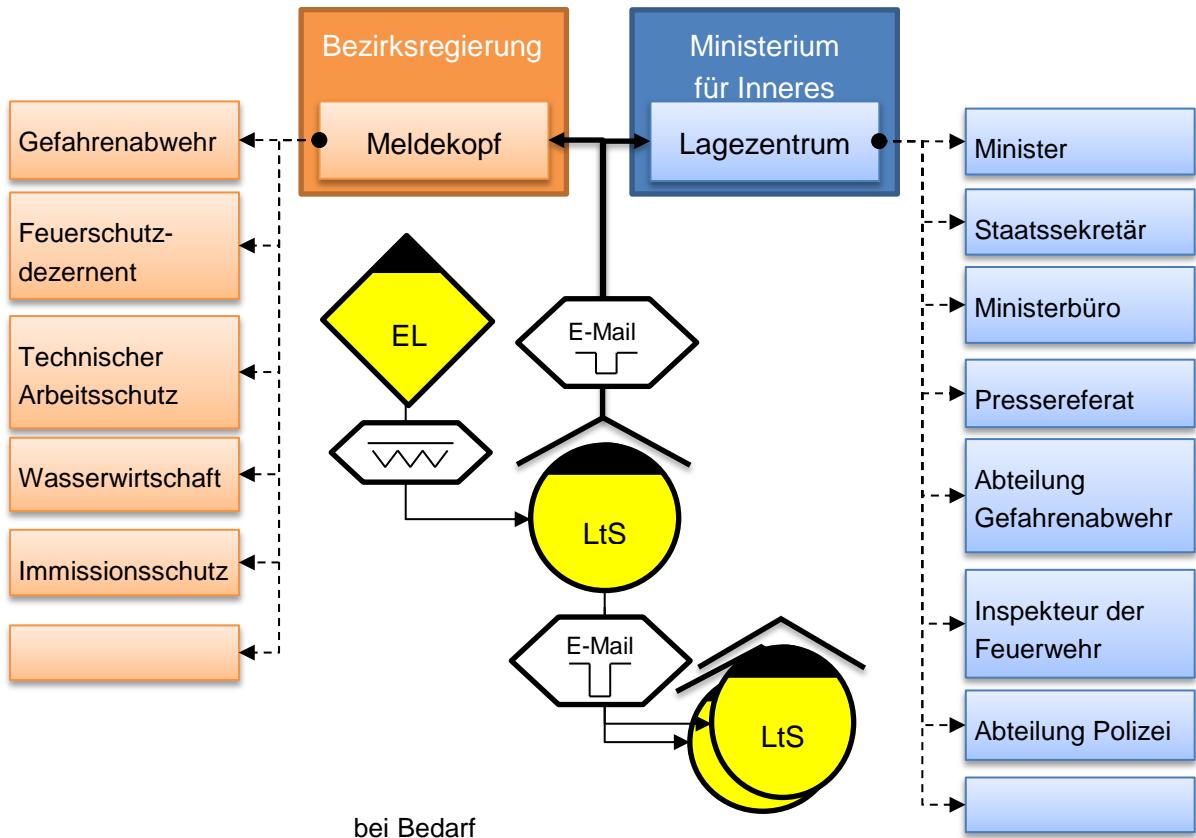


Abbildung 1: Meldeweg

3 Meldepflichtige Ereignisse

Meldepflichtige Ereignisse werden in der Anlage 1 zum Erlass aufgeführt. Dort sind Einsatzlagen, Großübungen (insbesondere auch solche zur Koordination der überörtlichen Hilfeleistung), der vorsorglichen Bereitstellung (Sicherheitswachdienste beispielsweise bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl und hohem Schadensrisiko) sowie der Ausfall oder Störungen wesentlicher technischer Systeme in der Leitstelle genannt. Übungen sind rechtzeitig anzumelden.

Meldepflichtige Ereignisse sind im Anhang 1 des Erlasses aufgeführt

Der Zugführer (als Einsatzleiter) sollte insbesondere solche Einsatzlagen kennen, bei denen unter Umständen aufgrund seiner Erkenntnisse oder Tätigkeiten an der Einsatzstelle eine Sofortmeldung abzusetzen ist.

4 WE-Meldungen

Neben dem Meldewesen im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr werden durch die Polizeibehörden Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) gesteuert. Sofortmeldung und WE-Meldung werden unabhängig voneinander verfasst.

Meldungen der Polizei

WE-Meldungen sind teilweise an gemeinsame Adressaten gerichtet. WE-Meldungen werden wie die Sofortmeldungen an das Lagezentrum des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums gesendet. Dort wird je nach Ereignis die Meldung an gleiche Personen oder Funktionspostfächer weiter verteilt (siehe Abbildung Meldeweg).

5 Sonstige Meldeverpflichtungen

Der Erlass zur Meldung an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden enthebt nicht von der Verpflichtung zur Meldung, Information und Warnung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben.

Bei besonderen Anlässen kann das für Inneres zuständige Ministerium besondere Regelungen im Meldewesen verbindlich festlegen.

Neben den Meldeverpflichtungen auf Landesebene gibt es in der Regel innerhalb der Gemeinden ebenfalls Regelungen, wer über bestimmte Ereignisse zu informieren ist. Diese Regelungen sind ortsspezifisch festgelegt.

6 Betriebliche Feuerwehren

Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehren zu melden, also auch sämtliche Einsätze der betrieblichen Feuerwehren. Die beschriebenen Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden haben auch bei Ereignissen im Zuständigkeitsbereich der betrieblichen Feuerwehren über die Leitstellen zu er-

folgen. Vereinbarungen zwischen der Leitstelle und Werkfeuerwehr über den Umfang der Meldepflicht sind möglich, lassen jedoch die bestehenden Meldepflichten nach dem Meldeerlass unberührt.

7 Zusammenfassung

Der Meldeerlass konkretisiert die Meldeverpflichtungen der Gemeinden und Kreise. Im Meldeerlass ist der Meldeweg beschrieben. Die meldepflichtigen Ereignisse sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Anlage 2 zum Meldeerlass ist die Form für die Meldungen zu entnehmen.

Die Meldungen versetzen die Aufsichtsbehörden in die Lage, ihrerseits ereignisbezogene Maßnahmen zu veranlassen.

Über den Meldeerlass hinaus können sich weitere Meldepflichten für den Einsatzleiter ergeben.

I Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- [2] Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 2018: Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“, Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 –

II Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Meldeweg 6